

SATZUNG DES „TURNCLUB 1913 LICHTENDORF e.V.“

§ 1

NAME, SITZ UND ZWECK

- (1) Der Verein führt den Namen „Turnclub 1913 Lichtendorf e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund, Ortsteil Lichtendorf. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes e.V. sowie des Westdeutschen Volleyball-Verbandes e.V. und unterwirft sich als solches deren Satzungen sowie den Satzungen der Verbände, denen vorgenannte Organisationen als Mitglieder angehören.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports.
- (4) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 2

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein zieht zugleich die Einzelmitgliedschaft in denjenigen Verbänden nach sich, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
- (4) Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, im laufenden Kalenderjahr seinen Jahresbeitrag an den Gesamtverein zu entrichten.

§ 3

VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Austritt eines Vereinsmitgliedes ist nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres möglich- Es hat sich schriftlich beim Verein abzumelden und seine Beiträge für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
- (2) Ein Mitglied kann vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Begründung per Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4

BEITRÄGE

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5

STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung oder an Abteilungsversammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. In die Abteilungsvorstände können auch Mitglieder gewählt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben (nicht aber zum Abteilungsleiter!).

- (5) Mitglieder, die für eine Vorstandswahl kandidieren, sollten persönlich anwesend sein. In Ausnahmefällen ist es jedoch gestattet, seine Bereitschaft zur Kandidatur schriftlich zu erklären.

§ 6

VEREINSORGANE

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 30 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
- a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt hat.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich an jedes stimmberechtigte Mitglied durch den Gesamtvorstand. Zwischen der schriftlichen Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei Abwesenheit wird die Mitgliederversammlung durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (9) Anträge können gestellt werden:
- a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) von den Abteilungen
- (10) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei den Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
- (11) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 1 stimmberechtigtes Mitglied es beantragt.
- (12) Bei Vorstandswahlen erfolgen stets geheime Abstimmungen, wenn mehr als ein Mitglied für einen Posten kandidiert.

§ 8

VORSTAND

- (1) Der Vorstand arbeitet
- a) als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Geschäftsführer, dem 1. Kassierer, dem 1. Jugendwart und den Abteilungsleitern
 - b) als Gesamtvorstand:
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie dem 2. Geschäftsführer, dem 2. Kassierer, dem 2. Jugendwart, dem Sozialwart, dem Pressewart und dem Frauenwart.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

- (3) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (4) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
- Die Regelung aller finanziellen Verpflichtungen, die
- a) langfristig nutzbare Sportgeräte betreffen und dementsprechend aus öffentlichen Mitteln bezuschußt werden
 - b) Übungsleitergelder betreffen
 - c) den Gesamtverein hinsichtlich Verwaltungskosten und sonstigen Aufwendungen betreffen
 - d) die Zahlung für Mitgliedschaft des Vereins in Verbänden betreffen.
- (5) Zu jeder Jahreshauptversammlung hat der Vorstand einen Budgetvoranschlag (das Haushaltsjahr dauert vom 1.1. bis 31.12.) vorzulegen, der in der Versammlung zu verabschieden ist. Der Budgetvoranschlag beinhaltet Einzeletats, die im Gesamtvorstand erarbeitet werden.
- (6) Nach Ablauf eines Kalenderjahres ist der Jahresfinanzbericht der Jahreshauptversammlung vorzulegen.
- (7) Die Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein verwaltet. Etwaige Sonderumlagen der Abteilungen sind davon nicht betroffen.
- (8) Die Abteilungen und Gruppen innerhalb des Vereins erhalten auf Grund der voraussichtlichen Ausgaben durch den Haushaltsvoranschlag Mittel bereitgestellt, die sie zur Deckung ihrer laufenden Verwaltungskosten, der wettkampfspezifischen Kosten und der Kosten für Sportartikel und –geräte verwenden sollen.
- (9) Für die nicht in Abteilungen organisierten Gruppen sind die Mittel auf Grund des Haushaltsvoranschlags als Posten der Kasse des Gesamtvereins zu führen.

§ 9

ABTEILUNGEN

- (1) Gruppen, die im Verein verschiedene Sportarten ausüben, können sich zu Abteilungen konstituieren. Diese Abteilungen werden durch einen Abteilungsleiter geführt, der von einer ordentlichen Abteilungsversammlung gewählt wird. Dem Abteilungsleiter können nach Bedarf Stellvertreter zugeordnet werden. Sie werden vom Abteilungsleiter vorgeschlagen und von der Abteilungsversammlung gewählt.

- (2) Die Wahl der jeweiligen Abteilungsvorstände muß vor der Jahreshauptversammlung abgeschlossen sein. Die Ergebnisse werden in der Jahreshauptversammlung bestätigt; die Bestätigung kann nur verweigert werden bei absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (3) Das aktive und passive Wahlrecht in einer Abteilungsversammlung regelt sich nach den Richtlinien dieser Satzung (siehe § 5).
- (4) Gruppen innerhalb des Vereins, die sich nicht zu Abteilungen konstituieren, werden direkt vom Vorstand vertreten.
- (5) Aufgabe eines Abteilungsleiters ist es, die in seiner Abteilung anfallende Organisation durchzuführen, die Abteilung gegenüber dem Fachverband und im Vorstand zu vertreten. Er führt die Abteilung fachlich selbständig.
- (6) Die finanziellen Belange der Abteilungen werden durch die Haushaltsordnung des Vereins geregelt. Der Abteilungsleiter ist für seinen Etat verantwortlich.
- (7) Abteilungen können auf eigenen Wunsch ihre Gelder selbständig verwalten mit der Auflage, daß
 - a) der jährlichen Abteilungsversammlung ein Kassenbericht vorgelegt wird
 - b) dem geschäftsführenden Vorstand sowie den gewählten Kassenprüfern des Gesamtvereins jederzeit Einsicht in die Kasse zu gewähren ist.
- (8) Gewinne aus Veranstaltungen sind in der Etatplanung zu berücksichtigen.
- (9) Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Der Abteilungsbeitrag ist von der einzelnen Abteilung gesondert zu erheben. Über die Höhe des Abteilungsbeitrages beschließt mit absoluter Mehrheit die Abteilungsversammlung.

§ 10

WAHLEN

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Abteilungsleiter werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

KASSENPRÜFUNG

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des 1. Kassierers.

§ 12

AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder kann die Auflösung beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Dortmund, Balkenstraße 12-20, 4600 Dortmund 1, mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendpflege im Dortmunder Ortsteil Lichtendorf verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Dortmund-Lichtendorf, den 21 Juli 1981

UNTERSCHRIFTEN

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine wörtliche Abschrift der Satzung des TC 1913 Lichtendorf e.V. Das entsprechende Original kann beim Vorstand bzw. beim zuständigen Registergericht eingesehen werden.

Satzungsänderung:

§ 7 Abs. 8 wurde wie folgt ergänzt:

„Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch den Protokollführer aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.“

Dortmund-Lichtendorf, den 25. Februar 1982

UNTERSCHRIFTEN

Vorstehender Verein wurde in das
Vereinsregister bei dem Amtsgericht
Dortmund unter Nummer VR 3011 am
22. März 1982 eingetragen.

Dortmund, den 22. März 1982
Amtsgericht Dortmund

(König)
Rechtspfleger

UNTERSCHRIFT

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine wörtliche Abschrift der Satzung des TC 1913 Lichtendorf e.V. Das entsprechende Original kann beim Vorstand bzw. beim zuständigen Registergericht eingesehen werden.